



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KI. 1203/DW

Zl. 12-43.58/93 Gm/En

Wien, 16. Februar 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

GESETZENTWURF  
1 - GE/19  
Datum: 17. FEB. 1993  
24. 2. 93 Rendons

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

*St. Kojek*

**Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales an den Hauptverband vom  
21. Dezember 1993, Zl. 52.335/8-2/92

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen  
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KI. 1203 DW

Zl. 12-43.58/93 Gm/En

Wien, 9. Februar 1993

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 21. 12. 1992, Zl. 52.335/8-2/92

Mit dem Arbeitsrechtlichen Begleitgesetz (BGBl. Nr. 833/1992) wurden verschiedene Gesetze geändert (z. B. Ausdehnung der Pflegefreistellung, Mutterschutz usw.).

Der vorgelegte Novellierungsentwurf des Landarbeitsgesetzes 1984 (im folgenden LAG) verfolgt den Zweck, auch den Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft die Besserstellungen, die durch das Inkrafttreten des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes (ArbBG) per 1. 1. 1993 Anwendung finden, zu eröffnen.

Seitens der österreichischen Sozialversicherungsträger bestehen gegen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich keine Einwendungen. Da in den vom Arbeitsrechtlichen Begleitgesetz betroffenen Gesetzen bereits Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Gesetze bestehen, werden jedoch folgende Klarstellungen und Begleitmaßnahmen zur Novellierung des LAG ange-regt:

**- Zu Z. 5 (§ 26 Abs. 3 des Gesetzentwurfes):**

Diese Bestimmung soll in Analogie zu § 16 Abs. 2 Urlaubsgesetz auch den Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit geben, eine weitere Woche Freistellung von der Arbeitsleistung zur Pflege eines erkrankten Kindes in Anspruch nehmen zu können. Diese Regelung betrifft vor allem Arbeiter, die keine weitergehenden kollektivvertraglichen Ansprüche für die Pflegefreistellung haben.

Dabei wurde jedoch nicht die Formulierung der entsprechenden Bestimmung des Urlaubsgesetzes - nämlich "bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres" - gewählt, sondern lediglich die Formulierung "für höchstens eine weitere Woche".

Im neuen Gesetzestext ist damit keine Regelung enthalten, innerhalb welchen Zeitraumes (Arbeitsjahr, Kalenderjahr) die weitere Woche einer Pflegefreistellung gebührt.

Sieht man diese neue Bestimmung nun in Zusammenhang mit den bereits bestehenden § 26 Abs. 1 LAG, in dem ebenfalls nicht auf das Arbeitsjahr abgestellt ist, kann man zu dem Schluß kommen, daß die zweite Woche Pflegefreistellung nicht auf das Höchstausmaß einer Arbeitswoche im Arbeitsjahr beschränkt, sondern auf den Anlaßfall zu beziehen sei.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger schlägt daher folgende Formulierung des § 26 Abs. 3 LAG 1984 vor (die Änderung der bisherigen Fassung ist fett hervorgehoben):

"Über den gemäß Abs. 2 Z. 1 festgelegten Zeitraum hinaus besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung **bis zum Höchstausmaß der weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres** zur Pflege eines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Die Dienstgeber hat gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger Anspruch auf Erstattung des für den Dienstnehmer aufgewendeten Bruttoentgelts."

**- Zu Z. 27 (Art. III § 2 des Gesetzesentwurfes):**

Weiters war bisher eine Erstattungspflicht der Krankenversicherungsträger nicht vorgesehen. Nunmehr soll durch den Entwurf nicht nur ein Anrecht auf eine zweite Woche Pflegefreistellung eingeführt werden, sondern darüber hinaus auch den Dienstgebern ein Erstattungsanspruch für Pflegefreistellungen nach § 26 Abs. 3 LAG gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger und zwar in Höhe des aufgewendeten Bruttoentgelts zustehen.

Die im Entwurf vorgesehene Erstattungsregelung (Art. III § 2 LAG) entspricht inhaltlich dem § 19 EFZG (Erstattungsansprüche der Arbeitgeber für Pflegefreistellungen nach § 16 Abs. 2 UrlG).

Da die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes nicht für die dem LAG unterliegenden Dienstnehmer gelten, regt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Aufnahme der folgenden Regelungen in den Gesetzestext an:

- Rückforderungsrecht der Krankenversicherungsträger, wenn Erstattungsbeiträge zu Unrecht in Anspruch genommen wurden (Regelung wie § 9 EFZG einschließlich der entsprechenden Verfahrensbestimmungen im Sinne des § 18 Z. 3 EFZG).
- Verfall von Erstattungsansprüchen infolge Zeitablaufes (Regel wie § 11 EFZG).
- Möglichkeit der Aufrechnung der zu leistenden Erstattungsbeträge mit offenen Beitragsschuldigkeiten (Regelung wie § 12 EFZG).

Wir bitten Sie, die vorgeschlagenen Änderungen zur Novellierung des Landarbeitsgesetzes 1984 zu berücksichtigen.

Der Generaldirektor:



